

Zu § 2 der Verordnung

§ 9

Die Prämientabelle für RAW ist auf der Grundlage der Muster-Prämientabelle A der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) aufgestellt. Im Hinblick darauf, daß — in Abweichung zu der Prämienverordnung — der Prämienberechnung für Übererfüllung der Pläne die Übererfüllung des Planes der Selbstkostensenkung zugrunde gelegt wird, werden die Prozentsätze für Übererfüllung gegenüber den Angaben der Muster-Prämientabelle A erhöht.

Zu § 3 der Verordnung

§ 10

(1) Der in Anlage 2 genannte Personenkreis gilt grundsätzlich für die Festlegung der Prämienberechtigten. Die hierbei angegebenen Gruppeneinstufungen sind einzuhalten.

(2) Die Werkdirektoren der RAW haben in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen auf der Grundlage der betrieblichen Gegebenheiten entsprechend den Hinweisen auf den prämierten Personenkreis in Anlage 2 für ihr Werk vorzuschlagen, wer prämiertenberechtigt ist. Hierbei ist die Tätigkeitsbezeichnung mit Angabe der Abteilungen festzulegen und die Einstufung in die Gruppen I bis III zu vermerken. Die Liste soll nicht Namen enthalten, sondern die Arbeitsplätze, an deren Inhaber Prämien zu zahlen sind.

(3) Die Vorschläge sind innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Ersten Durchführungsbestimmung der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn zur Bestätigung vorzulegen. Die Generaldirektion ist verpflichtet, die Listen innerhalb von 3 Wochen nach Empfang zu überprüfen und dem Einsender in der endgültigen Fassung zurückzureichen. Die von dem Generaldirektor bestätigten Listen der Prämienberechtigten legen verbindlich den Personenkreis für die Prämiierten fest.

§ 11

Die Einordnung der RAW in die Kategorien I, II und III der Prämientabelle entsprechend den Grundsätzen der Prämienverordnung § 3 Abs. 2 hat durch die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn für das Planjahr zu erfolgen. Die Betriebsliste verbleibt bei der Generaldirektion. Die für jedes RAW gültige Kategorie ist diesem innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bekanntzugeben.

Zu § 4 der Verordnung

§ 12

(1) Die Werkdirektoren sind dafür verantwortlich, daß der gesamten Belegschaft die Planziele unter anschaulicher Darstellung des bisherigen Ergebnisses in leicht faßlicher Form bei Beginn des jeweiligen Planzeitraumes zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden. Nur eine genaue Unterrichtung über die Voraussetzungen einer Prämienzahlung gibt die Gewähr für die Wirksamkeit des beabsichtigten Leistungsanspruchs.

(2) Die Ermittlung der Erfüllung und Übererfüllung der im § 1 Abs. 2 der Prämienverordnung genannten Planaufgaben erfolgt nach den Bestimmungen im § 4 Abs. 1 der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625).

(3) Die Werkdirektoren haben festzulegen, nach welchen Plänen oder Teilplänen die Bewertung jedes Prämienberechtigten zu erfolgen hat, und dies der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn innerhalb 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zur Bestätigung vorzulegen. Die Vorlage ist in der vom Generaldirektor bestätigten Fassung innerhalb 3 Wochen nach Empfang der Vorlage dem RAW zurückzureichen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 13

(1) Bei Arbeitsversäumnis oder -ausfall von geringer Dauer ist von dem Werkdirektor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu prüfen, ob die Gesamtleistung des Betreffenden in dem der Prämienzahlung zugrunde liegenden Zeitabschnitt beeinträchtigt worden ist.

(2) Liegt keine Beeinträchtigung der Gesamtleistung vor, ist die Prämie ungekürzt zu zahlen.

§ 14

Die errechneten Prämienvorschläge sind der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Vorlage hat zu umfassen:

- a) einen Bericht über die Erfüllung oder Übererfüllung der Planaufgaben und Anforderungen, welche die Voraussetzungen für die Prämiierten bilden, als Nachweis für die Prämienberechnung,
- b) eine Liste der für die Prämiierten in Betracht kommenden Personen (im Rahmen des festgelegten Personenkreises) mit einem Prämienvorschlag für jede dieser Personen,
- c) die Angabe des zur Prämiierten von Sonderleistungen vorgesehenen Gesamtbetrages (§ 1 Abs. 8 der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 — GBl. S. 625).

§ 15

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

Zu § 6 der Verordnung

§ 16

(1) Die Feststellung, ob und inwieweit ein im § 6 der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) genanntes persönliches Verschulden oder Versäumnis eines Prämienberechtigten vorliegt, trifft der Werkdirektor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhören der Stellungnahme der Arbeitsschutzkommission.

(2) Die Werkdirektoren geben bei Einreichung der Prämienvorschläge einen Bericht über die Vorfälle sowie ihre Feststellungen entsprechend Abs. 1 und gegebenenfalls den Vorschlag über eine Prämienverminderung.

(3) Die Kürzung oder der Entzug der Prämie gemäß § 6 der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625) erfolgt durch den Generaldirektor der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn.

Zu § 7 der Verordnung

§ 17

(1) Verantwortlich für die richtige Durchführung der Prämienzahlung ist der Generaldirektor. Die